

Dipl.-Kfm.
Thomas-Christian Walter
Steuerberater

13437 Berlin • Oranienburger Straße 170-172 • Telefon 4 02 01 20 • Telefax 403 50 97

Nr. 5/2017 (Redaktionsschluss Ende April 2017)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Stand der Gesetzgebung

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften	Inkrafttreten
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 15.03.2017	BT-Drucks. 18/11531	Die geplanten Gesetzesänderungen: - Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für Rechteüberlassung (§ 4j EStG) - Keine Anwendung des § 4j EStG bei der Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzurechnungsbetrag zu Grunde zu legen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 4 AStG)	Am Tag nach der Verkündung
	Gesetzentwurf der BReg 20.02.2017	BT-Drucks. 18/11233		
Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz)	1. Beratung BT 16.02.2017	BT-Plenarprotokoll 18/218, TOP 7	Vorrangige Änderungen sind: - Anzeigepflicht für Geschäftsbeziehungen zu beherrschten „Drittstaat-Gesellschaften“ (§ 138 Abs. 2, 3 AO) - Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses (§ 30a AO) - Klarstellung für ausländische Dienstleister im Hinblick auf vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 3a StBerG)	Am Tag nach der Verkündung
	Gegenäußerung BReg 15.02.2017	BT-Drucks. 18/11184		
	Gesetzentwurf der BReg und Stellungnahme BR 13.02.2017	BT-Drucks. 18/11132		
Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	1. Beratung BT 10.03.2017	BT-Plenarprotokoll 18/222, TOP 51	Die Änderungen umfassen: - Frist für Prüfung der Riesterzulage (§ 90 Abs. 3 EStG) - Frist für Übermittlung der Anbieterbescheinigung (§ 92 Satz 1 EStG) - Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 € auf 165 € (§ 84 Satz 1 EStG)	Grds. am 01.01.2018
	Gesetzentwurf BReg, Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 22.02.2017	BT-Drucks. 18/11286		
Reform der Grundsteuer	Gesetzentwurf BR und Stellungnahme BReg 21.12.2016	BT-Drucks. 18/10753 BT-Drucks. 18/10751	Die Reform sieht folgende Änderungen vor: - Neufassung der Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer - Ermittlung der Messzahlen, um angestrebte Aufkommensneutralität zu erreichen	Am Tag nach der Verkündung
	Gesetzesantrag der Länder Hessen und Niedersachsen 12.09.2016	BR-Drucks. 514/16 BR-Drucks. 515/16		
Zweites Gesetz zur Entlastung insb. der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)	Öffentliche Anhörung BT 30.11.2016	Homepage des BT	Der Gesetzentwurf sieht u.a. Folgendes vor: - Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei der Erteilung von Rechnungen von € 150,00 auf € 200,00 - Änderung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen - Erleichterung der Aufbewahrungspflichten f. Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind	Am 01.01.2017
	Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg 12.10.2016	BT-Drucks. 18/9949		
	Gesetzentwurf der BReg 12.08.2016	BR-Drucks. 437/16		

(Stbg 2017, Heft 4, S. M6)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Rankestraße 21, 10789 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Rankestraße 21, 10789 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

b) Steuersatz für die Lieferung von Messekatalogen

Die Finanzverwaltung hält nicht mehr an ihrer bisherigen Auffassung fest, dass Umsätze mit Messekatalogen dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 14.06.2016 (BFH/NV 2016 S. 1594) sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.04.2017 ausgeführte Umsätze wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer Umsätze mit Messekatalogen dem allgemeinen Steuersatz unterwirft. (FinMin Schleswig-Holstein 20.12.2016, DStR 2017, S. 547)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.06./15.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Rechtsbehelfsbelehrung bei Namensänderung und/oder Sitzverlegung des Finanzamts, Einspruchsfrist

Wenn ein Verwaltungsakt noch kurz vor Namensänderung oder Sitzverlegung des FA versandt worden ist und die Rechtsbehelfsbelehrung noch die alten Angaben zu Namen und Sitz des Finanzamts enthält, bei Ende der einmonatigen Einspruchsfrist das zuständige FA jedoch inzwischen eine neue Adresse und/oder einen neuen Namen hat und dies ursächlich dafür ist, dass ein Einspruch verspätet außerhalb der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist beim zuständigen FA eingeht, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig mit der Folge, dass die Einspruchseinlegung innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts zulässig ist. (FinBeh Hamburg 13.10.2016, SIS-Datenbank Steuerrecht)

4. Einkommensteuer: Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung

Grundsätze für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte und auf die Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens nach § 1 Abs. 5 AStG und der Betriebsstätten-gewinnaufteilungsverordnung (Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung - VWG BsGA). (BMF 22.12.2016, BStBl. 2017 I S. 182)

5. Einkommensteuer: Bilanzierung bei Insolvenz, Fortführungsprognose, Hinweispflicht des steuerlichen Beraters

1. Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.
2. a) Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (Ergänzung zu BGH, WM 2013, 802 und BGH, WM 2013, 1323).

- b) Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzzureife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.

3. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzzureife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH, WM 2013, 802). (BGH 26.01.2017, IV ZR 285/14; SIS-Datenbank Steuerrecht)

6. Einkommensteuer: Wertaufholungsverpflichtung nach Einbringen von Betriebsvermögen

Eine gewinnerhöhende Wertaufholung ist auch dann vorzunehmen, wenn nach einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung von GmbH-Anteilen diese später wieder werthaltig werden, weil der GmbH durch einen begünstigten Einbringungsvorgang (§ 20 UmwStG 1995) neues Betriebsvermögen zugeführt wird (BFH 08.11.2016, I R 49/15; SIS-Datenbank Steuerrecht)

7. Grundsteuer: Kein Erlass von Säumniszuschlägen zur Grundsteuer wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung

Ein Klageverfahren, in dem der Kläger den Erlass von Säumniszuschlägen zur Grundsteuer wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung begehrt, ist nicht deshalb nach § 74 FGO auszusetzen, weil der BFH (mit Beschl. v. 22.10.2014 - II R 16/13, DStR 2014, 2438 mAnm Schmid und v. 17.12.2014 - II R 14/13, DStRE 2015, 600) dem BVerfG die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Einheitsbewertung ab 2008 vorgelegt hat. Eine hierauf gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der II. Senat des BFH als unbegründet zurückgewiesen. Die beim BVerfG anhängigen Verfahren (1 BvL 11/14 und 1 BvL 1/15) würden keine AdV von Einheitswertbescheiden und damit auch keinen Erlass von Säumniszuschlägen zur Grundsteuer rechtfertigen; Letztere seien auch dann nicht zu erlassen, wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Einheitswertbewertung feststellen sollte. (BFH, Beschl. v. 02.03.2017 - II B 33/16, DStR 2017, Heft 14, S. XII)

8. Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage

Mit Urteil vom 12.07.2016 (BStBl. 2016 II S. 897) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG Grundstücksschenkungen unter einer Auflage hinsichtlich des Werts der Auflage der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn die Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar ist. (OFD Niedersachsen 19.10.2016; SIS-Datenbank Steuerrecht)

9. Grunderwerbsteuer: Nachweis eines niedrigeren Grundbesitzwertes in Anwachsungsfällen

Wird eine Grundbesitz haltende Personengesellschaft durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aufgelöst und wächst ihr Vermögen dem verbleibenden Gesellschafter an, löst dieser Vorgang Grunderwerbsteuer aus. Im Verfahren über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes, das damit erforderlich ist, kann nach Ansicht des FG Münster der gemeine Wert nicht gemäß § 138 Abs. 4 BewG aus den vereinbarten Anteilskaufpreisen oder den Abfindungszahlungen abgeleitet werden. Das FA habe zu Recht den Grundbesitzwert für das unbebaute Grundstück nach § 145 Abs. 3 BewG festgestellt. (FG Münster, Urt. v. 12.08.2015 - 3 K 1531/14 F, rkr.; DStR 2017, Heft 14, S. X)